

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Veräußerung der Praxis (steuerbegünstigt) und anschließende Arzttätigkeit
 - Vertragsarztzulassung nach partieller Entsperrung eines Planungsbereichs
 - Werbung mit Erlass des Eigenanteils bei FFP2-Masken
-

Veräußerung der Praxis (steuerbegünstigt) und anschließende Arzttätigkeit

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Arzt kann seine Praxis am Ende des Lebens (nach dem Erreichen des 55. Lebensjahr) steuerbegünstigt nach §§ 16, 34 EstG veräußern. Hierfür muss der Arzt seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen.

Für den aufgebenden Arzt stellt sich bei der Aufgabe der Praxis einige Fragen: Darf ich als angestellter Arzt am selben Standort weiterarbeiten? Darf ich Praxisvertretungen übernehmen? Darf ich wieder Privatpatienten an einem anderen Standort betreuen, und wenn ja, wie weit entfernt muss der Standort von der bisherigen Praxis liegen. Die weitere Tätigkeit in Anstellung am selben Standort schadet dagegen nicht.

Aber auch eine freiberufliche Tätigkeit, selbständig oder als freiberuflicher Mitarbeiter, auch wenn neue (Privat-)Patienten betreut werden, steht der steuerlich begünstigten Aufgabe der Praxis nicht entgegen, wenn diese im „geringfügigen Umfang“ stattfindet. Als geringfügig werden gelegentliche Praxisvertretungen sowie zumindest ein Umsatz angesehen, der

unter 10 % des bisherigen Umsatzes des Arztes liegt.

Es besteht in der Rechtsprechung der Finanzgerichte weder eine starre zeitliche Grenze, während der die selbständige Tätigkeit nicht wieder aufgenommen werden darf, noch eine starre örtliche Einschränkung. Wann die steuerlich erforderliche „definitive“ Übertragung der „wesentlichen Betriebsgrundlagen“ vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Im vorzitierten Fall hat der Arzt 1 Jahr nach Veräußerung seiner Praxis eine privatärztliche Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer wieder aufgenommen. Der Bundesfinanzhof sah diese Tätigkeit als steuerlich für den Veräußerungserlös der Praxis unschädlich an, weil der Umsatz unter 10 % des Umsatzes der vom Arzt verkauften Praxis ausmachte.

Quelle: BFH, Beschl. V. 11.2.2020 -VIII B 131/19 (vorgehend FG Münster)

Vertragsarztzulassung nach partieller Entsperrung eines Planungsbereichs

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Bewirbt sich eine Berufsausübungsgemeinschaft

(BAG) oder ein MVZ mit einem angestellten Facharzt auf eine Vertragsarztzulassung nach partieller Entsperrung des Planungsbereichs kommt es auf die Qualifikation des anzustellenden Arztes und nicht auf die Qualifikationen sonstiger Vertragsarztzulassungen in der BAG/diesem MVZ an.

Bei Beurteilung des räumlichen versorgungsbedarfs ist nicht auf das spezielle Patientenkontingent der BAG/Des MVZ abzustellen, sondern abstrakt auf den Einzugsbereich der Praxis.

Das BSG hat entschieden, dass unabhängig von den Qualifikationen der selbständig im MVZ/der BAG tätigen Vertragsärzte für die Erteilung der Angestelltenzulassung es allein auf die Qualifikation des angestellten Arztes ankommt, weil er die vertragsärztliche Leistung auf diesem Sitz erbringen wird und in medizinisch-fachlicher Sicht dabei frei von Weisungen des Arbeitgebers ist. Überdies gab das BSG Hinweise für eine mögliche spätere Nachbesetzung eines solchen Angestelltensitzes in Zukunft:

Erhält die BAG/das MVZ den entsperrten Angestelltensitz mit einem bestimmten Versorgungskonzept (Begründung einer ortsbezogenen oder besonderen qualitativen Versorgung) zugeteilt, und will diese BAG/das MVZ später den Angestelltensitz nachbesetzen, nachdem der Planungsbereich wieder gesperrt ist, darf der Zulassungsausschuss die Genehmigung versagen, wenn dieses Konzept nicht weiterverfolgt wird, dann müsste der Sitz in Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens ausgeschrieben werden.

Quelle: BSG, Urt. v 13.05.2020 – B 6 KA 11/19 (vorhergehend LSG Schleswig-Holstein)

Werbung mit Erlass des Eigenanteils bei FFP2-Masken

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Apotheker darf nicht damit werben, dass bei der Abgabe von Schutzmasken nach Corona-SchutzmV auf den Eigenanteil des Kunden in Höhe von EUR 2,00 beim Einlösen von sog. Berechtigungsscheinen Masken verzichtet wird, so hat das Landgericht Düsseldorf bestätigt im einstweiligen Verfahren bestätigt (n. nicht rechtskräftig, anhängig beim OLG Düsseldorf).

Eine solche Werbung des Apothekers ist unzulässig, weil nicht der Apotheker, sondern die Krankenkasse, bei der der Apotheker die Gutscheine einlöst, die Inhaberin der Zahlungsforderung des Patienten ist.

Dagegen dürfen Großhändler, die Kunden mit Hilfsmitteln i.S.d. § 33 Abs. 8 SGB V beliefern, mit dem Erlass der Eigenbeteiligung werben, weil ein Hilfsmittellieferant selbst der Inhaber des Zahlungsanspruchs ist und darüber im Sinne der Preispolitik gegenüber dem Kunden frei verfügen kann. Erlässt der Hilfsmittellieferant seinen Kunden die Eigenbeteiligung, verringert sich der Zahlungsanspruch des Lieferanten gegenüber dem Kunden/der Krankenkasse um diesen Betrag.

Quelle: BGH, Urt. v. 01.12.2016, I ZR 143/15; LG Düsseldorf, Beschluss vom 15.01.2021, Az. 34 O 4/21, nicht rechtskräftig

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen